

## **Aus den Verhandlungen des Bundesrates.**

(Vom 11. September 1923.)

Dem Kanton Baselland wird an die zu Fr. 51,000 veranschlagten Kosten der Erstellung des III. Teilstückes des Waldweges Bärengraben-Wasserfallen-Bürten, durch die Gemeinde Reigoldswil, ein Bundesbeitrag von 20 % bewilligt, im Maximum Fr. 10,200.

(Vom 14. September 1923.)

Dem Kanton Wallis wird an die zu Fr. 150,000 veranschlagten Kosten für die Korrektur der Visp bei Visp ein Bundesbeitrag von 35 %, im Maximum Fr. 52,500, bewilligt.

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

### **Kreisschreiben**

des

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantonsregierungen betreffend die Abänderung der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken.

(Vom 17. September 1923.)

Durch den Art. 16 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben, vom 31. März 1922, sind die Art. 71 und 72 des Fabrikgesetzes abgeändert worden; dies hatte zur Folge, dass auch einige Bestimmungen der Verordnung über den Vollzug dieses Gesetzes

revisionsbedürftig wurden. Die Frage, ob noch andere Artikel der Verordnung in die Revision einzubeziehen seien, lag nahe, und man ist auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen dazu gelangt, sie zu bejahen.

Der Bundesratsbeschluss vom 7. September 1923 betreffend Abänderung der Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, den wir Ihnen hiermit zustellen, ist das Ergebnis der Revisionsarbeit. Er befindet sich im allgemeinen in Übereinstimmung mit den Äusserungen der begutachtenden Amtsstellen (inbegriffen die eidgenössischen Fabrikinspektorate), der beruflichen Verbände und insbesondere mit der Stellungnahme der eidgenössischen Fabrikkommission. Es ist hervorzuheben, dass in dieser der gute Wille zu gegenseitiger Verständigung obwaltete.

Der neue Beschluss bezweckt zunächst die Anpassung an den jetzigen Stand der Gesetzgebung und an die in Vorbereitung befindlichen Massnahmen in Sachen der Unfallverhütung. Sodann sind einige Vorschriften der Verordnung von 1919 vereinfacht und präzisiert worden, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht. Ausserdem sollen gewisse, mit dem Fabrikgesetz immerhin vereinbare Erleichterungen geboten werden, die zufolge der fortdauernden wirtschaftlichen Schwierigkeiten dringend zu wünschen sind, aber ihre Berechtigung auch in normalen Zeiten haben werden. Hierbei handelt es sich namentlich um folgende Punkte:

Nichtanwendung des Gesetzes auf Arbeiten (inbegriffen solche für Reparaturen und Instandhaltung) im Baugewerbe, bei denen Arbeiter einer Fabrik ausserhalb des Gebietes der Fabrik beschäftigt werden;

Verbilligung des Fabrikbaues durch Milderung bisheriger baulicher Vorschriften, im Rahmen der auf den Arbeiterschutz zu nehmenden Rücksichten;

Gewährung grösserer Elastizität betreffend die Führung des Arbeiterverzeichnisses (Zulassung des Kartensystems), die Gestaltung der Fabrikordnung, die Auszahlung des Lohnes (für auswärts beschäftigte Arbeiter);

Arbeitszeit im einschichtigen Betrieb: Nachholen der an Fei- und Festtagen, die nicht als Sonntage gelten, oder an dem zwischen Sonn- und Feiertag liegenden Werktag ausfallenden Arbeitszeit; Erleichterung der Bewilligung von Überzeitarbeit an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen; Zulassung der gestaffelten Arbeitszeit;

**Arbeitszeit im mehrschichtigen Betrieb:** largere Gestaltung einzelner Bestimmungen über die Aufstellung der Stunden- und Schichtenpläne;

Ausdehnung der generellen Bewilligung von Hilfsarbeiten auf gewisse tägliche und wöchentliche Reinigungsarbeiten und auf die Vermittlung von Kälte für Fabriken;

Ermächtigung der Abteilung für Industrie und Gewerbe, in ihren Bewilligungen ausnahmsweise geringe Abweichungen von den im Titel „Arbeitszeit“ der Verordnung vorgesehenen Bedingungen zuzulassen.

Es ist zu bemerken, dass in einigen Bestimmungen auch auf vermehrten Schutz der Arbeiter Bedacht genommen wird, so hinsichtlich der Nachwächter und der jugendlichen Personen, und dass den beteiligten Arbeitern von Fabriken, bei denen es sich um die Anwendung der neuen Vorschriften handelt, für gewisse Fälle ein Mitspracherecht gewährt ist. —

Wir haben bereits erwähnt, dass diese Vorschriften zum Teil auf das Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben zurückzuführen sind. Es tritt mit der zugehörigen Verordnung am 1. Oktober 1923 in Kraft, und damit ist auch das Datum für das Inkrafttreten des vorliegenden Bundesratsbeschlusses gegeben (vgl. dessen Ziffer II).

Die Bundeskanzlei wird auf den Zeitpunkt der Erschöpfung des Vorrats an „Vorschriften des Bundes über die Arbeit in den Fabriken“ eine neue einheitliche und die seitherigen Änderungen berücksichtigende Ausgabe dieser Vorschriften veranstalten und den Interessenten zum Selbstkostenpreis zur Verfügung stellen.

Wir ersuchen Sie, für ausreichende Bekanntmachung und für gehörigen Vollzug der vorliegenden Revisionsbestimmungen besorgt sein zu wollen.

Mit vollkommener Hochachtung.

Bern, den 17. September 1923.

*Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:*  
Schulthess.

## Bruttoertrag der eidgenössischen Stempelabgaben.

Abgabe auf	Im Monat August		1. Januar — 31. August	
	1923	1922	1923	1922
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen . . .	177,699. 95	148,888. 50	2,062,056. 70	1,780,821. 03
2. Aktien . . . . .	206,658. —	459,602. 70	2,900,323. 90	2,479,687. 30
3. Genossenschaftlichen Stammanteilen . . .	10,048. 80	9,670. 90	230,774. 75	246,240. 60
4. Ausl. Wertpapieren	101,804. 40	16,256. 60	523,712. 45	849,296. 30
5. Wertpapierumsätzen .	* 91,468. 80	65,689. 35	588,645. 95	527,356. —
6. Wechsels und wechsell- ähnlichen Papieren .	170,468. 53	172,955. 80	1,359,140. 35	1,399,827. 25
7. Prämienquittungen .	152,927. 85	147,032. 20	2,595,830. 98	2,643,270. 39
8. Frachtkunden . . .	222,807. 30	179,369. 05	1,707,873. 12	670,979. 55
Total 1—8	1,133,883. 63	1,199,465. 10	11,968,358. 20	10,597,478. 42
9. Coupons v. Obligationen	651,454. 88	461,320. 71	6,765,084. 05	5,438,778. 41
10. Coupons von Aktien .	200,971. 07	211,748. 72	4,775,215. 03	4,337,860. 53
11. Coupons von genossen- schaftl. Stammanteilen	5,317. 45	7,256. 55	289,859. 96	280,155. 10
12. Coupons von ausl. Wertpapieren . . .	81,028. 75	18. 15	494,632. 65	552,233. 15
Total 9—12	938,772. 15	680,344. 13	12,324,791. 69	10,609,027. 19
13. Bussen . . . . .	511. 80	684. 15	5,503. 40	4,893. 96
Total 1—13	2,073,167. 58	1,880,443. 38	24,298,653. 29	21,211,399. 57
* inländische Titel	19,924. 60			
ausländische „	71,544. 20			

### Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1923	1922	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Juli . . .	4499	2817	+1682
August . . . . .	862	547	+ 315
Januar bis Ende August . .	5361	3364	+1997

Bern, den 14. September 1923.

(B.-B. 1923, II, 724.)

Eidg. Auswanderungsamt.

## Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Das Gesuch der Nordostschweizerischen Kraftwerke A.-G. in Baden (NOK) um Bewilligung zur Ausfuhr elektrischer Energie nach Badisch-Rheinfeld (vgl. Bundesblatt Nr. 26 vom 27. Juni und Nr. 27 vom 4. Juli sowie Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 147 vom 27. Juni und Nr. 151 vom 2. Juli 1923) hat folgende Abänderung erfahren: Von der unter c aufgeführten Quote von 7700 Kilowatt Abfallenergie sollen 5100 Kilowatt nicht bloss während des Sommers, sondern während des ganzen Jahres ausgeführt werden dürfen. Die übrigen Abänderungen sind unwesentlich.

Die Einsprachefrist für diese Quote c wird hiermit bis zum **6. Oktober 1923** verlängert.

Bern, den 10. September 1923.

Eidg. Amt für Wasserwirtschaft.

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

### Ausschreibung von Bauarbeiten.

Über die Erstellung von Bodenbelägen in den neuen Stallungen auf dem Waffenplatze in Bière wird Konkurrenz eröffnet. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der Kasernenverwaltung in Bière aufgelegt. Am 24. September wird ein Beamter der unterzeichneten Verwaltung von 10 bis 12 Uhr und von 2 bis 4 Uhr daselbst anwesend sein, um den Unternehmern allfällig weiter gewünschte Auskunft zu erteilen.

Übernahmeofferten sind verschlossen unter der Aufschrift „Angebot für neue Stallungen in Bière“ bis und mit dem 30. September 1923 franko einzureichen an die  
Direktion der eidg. Bantzen.

Bern, den 15. September 1923.

### Stellenausschreibungen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Be- so- ldung	An- mel- dungs- termin
Zolldepartement (Zollverwaltung), Zollkreisdirektion I in Basel	Revisionsgehilfe bei der Zolldirektion Basel	Gehilfe I. Klasse gemäss Art. 16 der Verordnung über die Organisation der Zollverwaltung vom 12. Juni 1911	3700 bis 4500	22. Sept. 1923  (2..)
Zolldepartement (Zollverwaltung), Zollkreisdirektion III in Chur	Revisionsgehilfe bei der Zolldirektion Chur	Gehilfe I. Klasse gemäss Art. 16 der Verordnung über die Organisation der Zollverwaltung vom 12. Juni 1911	3700 bis 4500	22. Sept. 1923  (2..)

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1923
Date	
Data	
Seite	859-863
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 828

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.